

Budenheim, 6.08.2025

## **N i e d e r s c h r i f t**

Bürgermeister Stephan Hinz eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates am Mittwoch, 6. August 2025, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28. Juli 2025 eingeladen wurden und Beschlussfähigkeit besteht.

Erschienen sind: Bürgermeister Stephan Hinz  
1. Beigeordneter Marcel Wabra (zugleich VR-Mitglied)

### die Mitglieder, bzw. deren Stellvertreter:

Lang, Roland  
Froschmeier, Tim  
Lang, Alexander  
Dewes, Magda  
Neuhaus, Klaus  
Wersin, Peter  
Barnstorf, Roland  
Bieber, Friedhelm  
Albert, Roland  
Köppl, Andreas  
Eichinger, Dennis  
Strott, Oliver (zugleich Schriftführer)

### als zuhörendes GR-Mitglied:

Alsbach-Gores, Maria  
Gores, Friedhelm

### von den Gemeindewerken:

Vorstände Markus Grieser und Andreas Weil, Patrick Alber

Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht, somit gilt folgende Tagesordnung als genehmigt:

## Tagesordnung

### **Öffentlicher Teil Verwaltungsrat**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18. Juni 2025
2. Mitteilungen
3. Jahresabschluss 2022;  
Entlastung des Vorstandes Gräf  
(21-2025)
4. Beteiligungsbericht 2022 der Gemeindewerke Budenheim AöR  
(22-2025)
5. Zwischenbericht der Gemeindewerke Budenheim AöR zum 30.06.2025)  
(23-2025)
6. Anträge
7. Anfragen
8. Verschiedenes

### **Nichtöffentlicher Teil Verwaltungsrat**

9. Mitteilungen
10. Personalangelegenheiten  
[REDACTED]
11. Anträge
12. Anfragen
13. Verschiedenes

#### Zu TOP 1

#### **Genehmigung der Niederschrift vom 18. Juni 2025**

Gegen die Niederschrift vom 18. Juni 2025 werden keine Einwendungen erhoben und ist somit genehmigt.

#### Zu TOP 2

#### **Mitteilungen**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Grieser.

- a) Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wird im September beginnen. Das beauftragte Unternehmen will wöchentlich ca. 300 Leuchten austauschen.
- b) Das Baugebiet "Wäldchenloch" wird im Trennsystem entwässert. Für das Niederschlagswasser ist eine Bahndurchpressung vom geplanten Rückhaltebecken in der Kirchstraße zur Mainzer Straße notwendig. Bei dem ersten Versuch von der Kirchstraße in Richtung Mainzer Straße kam es zu Setzungen im Gleiskörper und die Arbeiten mussten eingestellt werden. Nunmehr wird ab September 2025 versucht, von der Mainzer Straße in Richtung Kirchstraße die Bahndurchpressung durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird die Mainzer Straße ab Höhe der Saunaanlage in Richtung Steinweg für ca. 3 Monate gesperrt; der Verkehr wird für den Ziel- und Quellverkehr, insbesondere für das Industriegebiet, westlich des Bereiches über die K 49 geführt.
- c) Am 27. Juli 2025 kam es zu einem Starkregenereignis. Im Pumpwerk III sind grundsätzlich zwei Pumpen vorhanden. Eine Pumpe befand sich in Reparatur, die zweite hatte zu diesem Zeitpunkt eine Störung. Im Kanal im Wiesenweg kam es zu einem Rückstau, mehrere Kanaldeckel wurden herausgedrückt. Die Kanaldeckel sind grundsätzlich verschraubt, aufgrund von Arbeiten durch eine Fremdfirma aber noch nicht wieder verschraubt. Es kam zu Verunreinigung des Wiesenweges und angrenzender Flächen. Sowohl Polizei als auch die SGD Süd wurden sofort entsprechend informiert.
- d) Die Sanierung der Pumpwerke II und III soll Ende des Jahres ausgeschrieben werden. Ohne Betonsanierung belaufen sich die geschätzten Kosten pro Pumpwerk auf ca. 1,5 Mio. €.
- e) Die Arbeiten für die Lärmschutzwand im Bebauungsgebiet Wäldchenloch sind ausgeschrieben, Öffnungstermin ist der 29. August 2025. In diesem Zusammenhang fragt Herr Neuhaus, wann der Radweg in Verlängerung der Straße auf der Bein wieder freigegeben wird. Im wird mitgeteilt, dass aus bautechnischen Gründen dies erst nach Errichtung der Lärmschutzwand erfolgt. In diesem Zusammenhang bittet Herr Neuhaus die Umleitung für den Radverkehr zu prüfen mit dem Ziel, den Radverkehr über die Kirchstraße zu führen.

**Zu TOP 3**  
**Jahresabschluss 2022;**  
**Entlastung des Vorstandes Gräf**  
**(21-2025)**

Die Drucksache 21-2025 (Anlage 1 n.i.O.) wird aufgerufen. Es ergibt sich eine intensive und lebhaft Diskussion über die Entlastung des ehemaligen Vorstandes Jörg Gräf.

Der Entlastung wird mit 6 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Nach der Abstimmung geben die VR-Mitglieder Bieber und Barnstorf eine gleichlautende Erklärung ab:

*“Seit mindestens 2008 erfolgt keine detaillierte Kalkulation der Abwassergebühren. Hierdurch kann es sein, dass zu geringe Gebühren erhoben wurden - in diesem Fall hätten die GwB einen finanziellen Schaden erlitten, oder aber ein Überschuss erzielt wurde, der dann an die Gebührenschuldner ausbezahlt wäre. Im zweiten Fall sind § 8 Abs. 1 S. 3 KAG RLP (Das veranschlagte Gebühren- und Beitragsaufkommen darf die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten) und dessen S. 5 (Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen) die gesetzliche Grundlage. Ursächlich für diese Situation ist eine Pflichtverletzung des kfm. Vorstandes, wodurch u.a. Ungewissheit darüber besteht, inwiefern der Jahresabschluss zum 31.12.2022 tatsächlich die korrekten Vermögensverhältnisse der Gesellschaft abbildet. Es ist völlig unklar, ob höhere Ansprüche gegen die Gebührenschuldner geltend gemacht werden können (bilanztechnisch also eine Forderung hätte eingestellt werden müssen) oder diese evtl. Erstattungsansprüche haben (Einstellung einer Verbindlichkeit bzw. bei unbestimmter Höhe einer Rückstellung in die Bilanz).*

*Über eine Entlastung des verantwortlichen kfm. Vorstandes kann u.E. erst entschieden werden, wenn Gewissheit über die genaue finanzielle Situation der GwB besteht, zumal eine Aufarbeitung der Problematik noch immer nicht erfolgt ist und die Dimensionen völlig unklar sind.“*

Anschließend stellt Herr Bieber folgenden Antrag nach § 90 Abs. 3 Aktiengesetz: Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu berichten, wie die GwB im Bereich Abwassergebühren gedenken die Rechtskonformität (§ 8 KAG RLP) wieder herzustellen.

#### **Zu TOP 4**

#### **Vorlage des Beteiligungsberichtes 2022 der Gemeindewerke Budenheim AöR (22-2025)**

Die Drucksache 22-2025 (Anlage 2 n.i.O.) wird aufgerufen und auf die Tischvorlage (Anlage 3 n.i.O.) hingewiesen. Der Beteiligungsbericht wurde auf Seite 4 um die Beteiligung an der Budenheimer Energiegenossenschaft ergänzt. Auf Nachfrage von Alexander Lang wird mitgeteilt, dass die Energiegenossenschaft bisher keine Dividende gezahlt hat. Von Alexander Lang wird ein Ausstieg aus der Energiegenossenschaft gefordert. 1/

Sodann wird von der Drucksache Kenntnis genommen.

#### **Zu TOP 5**

#### **Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2025 (23-2025)**

Von der Drucksache 23-2025 (Anlage 4 n.i.O.) wird Kenntnis genommen 1/

**Zu TOP 6**  
**Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

**Zu TOP 7**  
**Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

**Zu TOP 8**  
**Verschiedenes**

Herr Bieber weist auf Schreibfehler in der GwB hin. Gleichzeitig bittet er um verschiedene Prüfungen. Herr Bieber hat seine Ausführungen zu Protokoll gegeben. Diese sind als Anlage 5 beigefügt. |

Es ist 18.45 Uhr und nachdem die Nichtöffentlichkeit hergestellt ist, wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgefahren.

Nichtöffentlicher Teil

[Redacted]



Ende der Sitzung: 19.05 Uhr

\_\_\_\_\_  
(Stephan Hinz)  
Bürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
(Grieser)  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
(Weil)  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
(Strott)  
Schriftführer

## Top 8

### Satzung der GwB:

1. Bitte hier auch zu prüfen, ob es Sinn macht, die Höhe der Ab-/Niederschlagswassergebühren in die Satzung aufzunehmen - analog der Mainzer Praxis.

Gebührenerhebung ist Satzungsrecht - § 2 (1) KAG RLP. Der Gebührenmaßstab muss feststehen. Der Beschluss im VR zur Gebührenhöhe reicht evtl. als Rechtsgrundlage nicht aus, man muss m.E. die Höhe der Gebühren aus der Entgeltsatzung erkennen können - siehe Mainz! Die aktuelle Entgeltsatzung der GwB gibt dem Gebührenschuldner mangels Angabe der Kosten/m<sup>3</sup> nicht die Möglichkeit zur Nachkalkulation – darauf basierende Bescheide sind möglicherweise angreifbar. Die Satzung wäre dann bei jeder Gebührenänderung anzupassen.

2. Die Schreibfehler könnte man m.E. i.Z.m. sonstigen Änderungen/Anpassungen der Satzung korrigieren.

- § 5 Abs. 4 „der“ fehlt
- § 9 Abs. 2 „Im Auftrag“
- § 11 Abs. 3 „entsprechend“
- § 15 „Gesamtrechtsnachfolge“

3. Mitwirkung VerwR in eiligen Fällen

- § 7 (5) Entscheidungen in dringlichen Fällen zunächst Umlaufverfahren, Einvernehmen mit Verwaltungsratsvorsitzendem erst in zweiter Linie

4. Berufung/Abberufung des Vorstands

- § 5 Abs 2 und Abs. 6 uneinheitliche Regelung:  
Bestellung zum Vorstand mit Zustimmung GR, bei Abberufung bedarf es GR nicht!

### Geschäftsordnung des VerwR

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates bestimmt in § 4 Abs. 2:

„die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt wird“.

Dies widerspricht der Regelung in § 8 Abs. 10 der Satzung (als höherwertigem Recht) und ist damit m.E. nicht zulässig. Der Satz in der Geschäftsordnung sollte gestrichen werden, da die Regelung in der Satzung ausreichend und abschließend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Bieber